

61. Was ist im § 17 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 unter „erster inländischer Erwerbser“ zu verstehen? Kann sich der Verkäufer im Kaufvertrage den Ersatz der Umsatzsteuer für den Fall ausbedingen, daß er zu ihr herangezogen werden sollte?

II. Zivilsenat. Urk. v. 26. Januar 1923 i. S. der P. Teppichgesellschaft (KL) w. B. G. (BekL). II 213/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat von Paul Br. in Düsseldorf Teppiche, die von London erwartet wurden, gekauft und an den Beklagten weiterverkauft, der den Preis nebst Fracht und Zoll gezahlt hat. Der Verkauf an den Beklagten soll vor dem 7. Februar 1920 erfolgt sein, an welchem Tage die Teppiche nach Deutschland hereingekommen sind. Nachträglich ist Paul Br. zur Zurschlagsteuer herangezogen worden. Die Klägerin behauptet, daß sie Paul Br. diesen Steuerbetrag habe ersetzen müssen, und verlangt ihrerseits Ersatz vom Beklagten, weil dieser als „erster inländischer Erwerbser“ die Steuer schulde (Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 § 17 Nr. 3), sobald weil im Kaufvertrag bedungen worden sei, daß sämtliche Spesen, wie Verpackung, Versicherung, Fracht und Zoll, sowie Steuer zu Lasten des Käufers gehen. Die Teppiche sind von Düsseldorf aus an die Klägerin gesandt worden, von deren Lager der Bekl. sie abgenommen hat.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis beizutreten. Es mag Fälle geben, wo unsicher ist, wer im Sinne des Gesetzes erster Erwerbser gewesen ist. Dahin gehört aber nicht das regelmäßig verlaufende Importgeschäft, wie hier ein solches vorliegt. Es kann gar keinem

Zweifel unterliegen, daß erster Erwerber Paul Br. gewesen ist, wie er denn auch zur Zahlung der Umsatzsteuer herangezogen worden ist. Es ist unrichtig, wenn die Klägerin meint, so könne es nicht sein, weil, als Br. kaufte und verkaufte, die Ware noch nicht im Inlande gewesen sei. Die Umsatzsteuer lastet nicht auf der Sache. Sie ist eine Verkehrssteuer. Selbstverständlich kann bei Auslandsware von ihrer Erhebung nur die Rede sein, wenn die Ware in das Inland kommt und nachdem sie in das Inland gekommen ist. Aber darum muß nicht der die Steuer schuld begründende Akt erst mit oder nach diesem Zeitpunkt eingetreten sein. Nicht Besitz oder Besitzwerb begründen die Steuerpflicht. Auf sie kommt es hier überhaupt nicht an. Bei dem Ausdruck Erwerber ist nicht an Erwerb zu Besitz und Eigentum zu denken. Sprachlich kann der Ausdruck diesen Sinn wohl haben. Aber es ist nicht nötig, noch wäre es richtig, ihn hier so zu verstehen. Nicht das dingliche Erfüllungsgeschäft, sondern das obligatorische Verpflichtungsgeschäft steht hinter der Einfuhr der Ware. Daher hat der Beklagte in der Berufungsinanz mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn der Augenblick entscheidend sein soll, wo die Ware über die Grenze geht, vorliegenden Falles in diesem Augenblick er jedenfalls nicht der einzige Erwerber gewesen ist. Vor ihm stand noch die Klägerin und vor dieser Paul Br. und es wäre auch so letzterer der erste Erwerber gewesen. Man müßte die Meinung der Klägerin schon so verstehen, daß erster Erwerber sei, wer in jenem Augenblick die Ware gekauft, aber noch nicht weiterverkauft hatte. Das ist eine völlig willkürliche Begriffsbestimmung, für welche sich nirgends eine Handhabe bietet. In dieser Beziehung sind sich auch die Kommentare von Popitz und Scholz ganz einig. Letzterer vertritt keineswegs, wie der Vorberrichter meint, eine gegenteilige Ansicht. Er sagt: erster inländischer Erwerber ist, wer, sobald der Gegenstand ins Inland gelangt ist, Erwerber ist, sei es, daß er im Ausland geliefert erhalten hat (und also selbst die Ware ins Inland bringt), sei es, daß die Lieferung an ihn im Einfuhrwege ohne Zwischenlieferung bewirkt wird (Scholz, Umsatzsteuergesetz § 17 Anm. 9 und insbes. § 23 Anm. 24). Im gegenwärtigen Fall ist die Ware erst über Br. und die Klägerin an den Beklagten gelangt.

Die Klägerin hat sich auch auf besondere Vereinbarung berufen. In dieser Beziehung steht nicht fest und wird sich auch, da die Parteien nur mündlich verhandelt haben, nicht mit voller Bestimmtheit feststellen lassen, wie der Wortlaut der Vereinbarung gewesen ist. Nach Behauptung des Beklagten ist sie dahin gegangen, daß das Risiko der Sendung ab London, Spesen, Zoll usw. zu Lasten des Käufers sein sollte. Der Vorberrichter läßt unentschieden, ob darunter auch die Zurußsteuer zu begreifen sei. Wenn er aber sagt, daß diese Steuer etwas einem

Einfuhrzoll durchaus Ähnliches sei, so ist damit nichts erreicht, und eher möchte dem Landgericht zuzustimmen sein, das abgelehnt hat, die Vereinbarung auf die Luxussteuer zu beziehen, zumal unter den Parteien feststeht, daß keiner von ihnen an diese Steuer gedacht hat. Es kommt auf alles das aber nicht an, weil die Klägerin sich auf diese Vereinbarung überhaupt nicht berufen könnte, auch dann nicht, wenn sie ausdrücklich auch auf die Luxussteuer lautete. In dieser Beziehung trifft, was der Vorberrichter in Anwendung auf das zwischen Br. und der Klägerin abgeschlossene Geschäft angeführt hat, unmittelbar auf das Verhältnis zwischen den Parteien zu. Nach § 12 UStG. kann der Verkäufer die Steuer auf den Käufer in keiner anderen Weise abwälzen als durch die erhöhte Preisforderung. Auf Vereinbarungen anderer Art kann sich der Verkäufer nicht berufen. So kann es freilich, wie hier, kommen, daß im Einzelfall gerade das nicht erreicht wird, was im allgemeinen das Gesetz will, die Abwälzung der Steuer auf den Konsumenten und Gebraucher. Aber gerade mit dieser Härte will das Gesetz den Verkehr zwingen, sich seiner Absicht zu fügen, und auch in Anwendung auf den Einzelfall erscheint es insofern in sich gerechtfertigt, als der Käufer in seinen Dispositionen, namentlich in seiner Preisstellung beim Wiederverkauf, damit rechnet und nach dem geltenden Gesetz damit rechnen kann, daß die Umsatzsteuer mit dem Preis abgegolten ist, den er bezahlt hat.